

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. September 2019

1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

1. Für die Berechnung der in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind - mit Ausnahme der **Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.8** - die entsprechenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses maßgeblich.

2. Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

5. **Die Berechnung der Die** Gebührenordnungspositionen 01738, 01783, 01800, 01802 bis 01811, 01816, 01833, 01840, ~~und~~ 01915 **und 01931 bis 01936 setzt setzen** eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

3. Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 01700 im Abschnitt 1.7 EBM

je Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) der
Abschnitte 1.7.4 und/oder 1.7.5 **und/oder 1.7.8**

4. Aufnahme eines Abschnittes 1.7.8 EBM

1.7.8 HIV-Präexpositionsprophylaxe

1. Die Gebührenordnungspositionen 01920 bis 01922 können nur von Vertragsärzten berechnet werden, die über eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Anlage 33 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) verfügen.

01920 Beratung vor Beginn einer HIV-
Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage

33 zum BMV-Ä

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Prüfung der Indikation zur PrEP einschließlich Kontraindikationen,
- Beratung zu:
 - Ziel und Ablauf einer medikamentösen PrEP,
 - Prävention und Transmission von HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen,
 - Notwendigkeit der Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen,
 - Risiko einer Resistenzentwicklung unter PrEP bei unerkannter HIV-Infektion,
 - Therapiebedingten Neben- und Wechselwirkungen,
 - Symptomatik einer primären HIV-Infektion,
 - Weiterführenden Beratungsangeboten,
- Dauer mindestens 10 Minuten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Symptombezogene Untersuchungen,

je vollendete 10 Minuten

115 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01920 ist höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01920 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01922 berechnungsfähig.

01921 Einleitung einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Überprüfung des HIV- und Hepatitis-B-Status,
- Indikationsstellung zur PrEP einschließlich Prüfung der Kontraindikationen,
- Auswahl und Verordnung geeigneter Arzneimittel zur PrEP,

einmal im Krankheitsfall

115 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01921 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01922 berechnungsfähig.

01922 Kontrolle im Rahmen einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage 33 des BMV-Ä

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Überprüfung der Indikation zur PrEP einschließlich Kontraindikationen,
- Überprüfung des HIV-Status,
- Kontrolle und/oder Behandlung ggf. aufgetretener therapiebedingter Neben- und Wechselwirkungen,
- Dauer mindestens 5 Minuten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Symptombezogene Untersuchungen,
- Beratung zu:
 - Risikoreduktion und Adhärenzstrategien,
 - Notwendigkeit der Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen,

je vollendete 5 Minuten

57 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01922 ist höchstens dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01922 ist frühestens 4 Wochen nach Einleitung einer PrEP berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01922 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01920 und 01921 berechnungsfähig.

01930 Bestimmung des Kreatinin im Serum und/oder Plasma und Berechnung der eGFR im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe,

zweimal im Krankheitsfall

3 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01930 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32066 und 32067 berechnungsfähig.

- 01931 Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe,
einmal im Behandlungsfall 41 Punkte
Davon abweichend ist die Gebührenordnungsposition 01931 im ersten Quartal zu Beginn einer Präexpositionsprophylaxe bis zu zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
Die Gebührenordnungsposition 01931 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32575 berechnungsfähig.
- 01932 Nachweis von HBs-Antigen und HBc-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe,
einmal im Krankheitsfall 105 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 01932 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32614 und 32781 berechnungsfähig.
- 01933 Nachweis von HBs-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe ohne dokumentierte Impfung gegen Hepatitis B,
einmal im Krankheitsfall 51 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 01933 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32617 berechnungsfähig.
- 01934 Nachweis von HCV-Antikörpern
- vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe
oder
- während einer Präexpositionsprophylaxe
nur bei seronegativen Anwendern,
höchstens zweimal im Krankheitsfall 91 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 01934 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32618 berechnungsfähig.
- 01935 Nachweis von Treponementantikörpern mittels TPHA/TPPA-Test (Lues-Suchreaktion) und/oder Immunoassay nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer

Präexpositionsprophylaxe,

einmal im Behandlungsfall

42 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01935 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32566 berechnungsfähig.

01936

Nachweis von *Neisseria gonorrhoeae* und /oder Chlamydien in pharyngealen, anorektalen und/oder genitalen Abstrichen mittels Nukleinsäureamplifikationsverfahren (NAT) nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe ggf. einschl. Pooling der Materialien der Abstrichorte,

einmal im Behandlungsfall

320 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01936 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32836 und 32839 berechnungsfähig.

5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01920 bis 01922 in die Präambeln 3.1 Nr. 5, 4.1 Nr. 7, 8.1 Nr. 5, 10.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 7, 26.1 Nr. 3, 31.2.1 Nr. 8 EBM
6. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01930 bis 01936 in die Präambel 12.1 Nr. 3 EBM
7. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
8. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01920*	Beratung vor Präexpositionsprophylaxe	10	10	Tages- und Quartalsprofil
01921*	Einleitung der Präexpositionsprophylaxe	10	8	Tages- und Quartalsprofil
01922*	Kontrolle im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe	5	5	Tages- und Quartalsprofil
01930	Kreatinin im Serum/Plasma und eGFR Berechnung im Rahmen einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01931*	HIV-1- und HIV-2- Antikörper und HIV-p24-Antigen im	KA	./.	Keine Eignung

	Rahmen einer PrEP			
01932*	HBs-Antigen und Hbc-Antikörper vor Beginn einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01933*	HBs-Antikörper vor Beginn einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01934*	HCV-Antikörper im Rahmen einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01935*	Treponemenantikörper mittels TPHA/TPPA-Test (Lues-Suchreaktion) und/oder Immunoassay im Rahmen einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01936*	Neisseria gonorrhoeae und/oder Chlamydiennachweis mittels NAT aus einem/mehreren Materialien, ggf. gepoolt im Rahmen einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotizen:

1. Die Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01920 bis 01922 wird im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung neu festgesetzt. Neben der Verwendung der neuen Kostensätze werden die Kalkulationszeiten nicht angepasst und der APKOW auf 1 gesetzt.
2. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der Gebührenordnungsposition 01920 bis 01922 und 01930 bis 01936.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes,
- Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Praxen und Vertragsärzte (außer für die Gebührenordnungspositionen 01930 bis 01936),
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten,

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

- 1. Streichung der Gebührenordnungspositionen 32576 und 32783 in der Kennnummer 32006 in der Bestimmung 32.1 Nr. 6 EBM**
- 2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32850 in die Kennnummer 32006 in der Bestimmung 32.1 Nr. 6 EBM**
- 3. Neufassung der Gebührenordnungsposition 32575 im Abschnitt 32.3.7 EBM**

32575	Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen	4,45 €
-------	---	--------

Die Gebührenordnungsposition 32575 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 01931 berechnungsfähig.

- 4. Streichung der Gebührenordnungsposition 32576 im Abschnitt 32.3.7 EBM**
- 5. Streichung der Gebührenordnungsposition 32783 im Abschnitt 32.3.11 EBM**
- 6. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition 32850 in den Abschnitt 32.3.12 EBM**

32850	Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA, einmal im Behandlungsfall	43,40 €
-------	--	---------

Die Gebührenordnungsposition 32850 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32660 und 32824 berechnungsfähig.

- 7. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnittes 1.7.8 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnittes 1.7.8 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. September 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen des Abschnittes 1.7.8 erfolgt bis zum 30. September 2021 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen des Abschnittes 1.7.8 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt zum 1. Oktober 2021.
3. Der Bewertungsausschuss kann bis zum 30. September 2021 eine Empfehlung über eine Fortführung der Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgeben.

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 (Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 erfolgt bis zum 30. September 2021 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 werden ab dem 1. Oktober 2021 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt. Dabei wird das Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung vom 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile einzelner Krankenkassen angewendet, wobei die KV-spezifischen Abstufungsquoten in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt werden.
3. Zeitgleich mit der Überführung gemäß Nr. 2 wird geprüft, in welcher Höhe die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund von Leistungsverlagerungen von der Gebührenordnungsposition 32660 zur Gebührenordnungsposition 32850 zu bereinigen ist.